

G E S E T Z

vom

über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der
Ortsvorsteher

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Mitglieder der Gemeinderäte
und für Ortsvorsteher der Gemeinden des Landes Nieder-
österreich, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

§ 2

Bezüge

(1) Bezüge im Sinne dieses Gesetzes sind Entschädigungen, einmalige und laufende Zuwendungen sowie das Hinterbliebenengeld.

(2) Mit der Entschädigung gilt der mit der Ausübung des Mandates und Amtes verbundene Aufwand als ersetzt.

(3) Barauslagen, die im Zusammenhang mit einer Dienstreise entstehen, sind nach dem VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung des im § 4 Abs. 1 bezeichneten Gehaltes eines Gemeindebeamten zu ersetzen.

§ 3

Verzichtsverbot

Auf die nach diesem Gesetz aus Gemeindemitteln gebührenden Bezüge darf nicht verzichtet werden.

Abschnitt II

Entschädigungen

§ 4

Entschädigung des Bürgermeisters

(1) Die monatliche Entschädigung des Bürgermeisters ist in Gemeinden

bis zu	500 Ew.	in der Höhe von 10 bis 20 v.H.
von	501 Ew. bis	1.000 Ew. in der Höhe von 15 bis 25 v.H.
von	1.001 Ew. bis	2.500 Ew. in der Höhe von 25 bis 35 v.H.
von	2.501 Ew. bis	5.000 Ew. in der Höhe von 35 bis 50 v.H.
von	5.001 Ew. bis	10.000 Ew. in der Höhe von 50 bis 65 v.H.
von	10.001 Ew. bis	20.000 Ew. in der Höhe von 65 bis 80 v.H.
über	20.000 Ew.	in der Höhe von 80 bis 95 v.H.

des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII des Schemas II der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1969, LGB1.Nr.136, in der jeweils geltenden Fassung, zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage, festzusetzen.

(2) Bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung hat der Gemeinderat auf die Arbeitsbelastung des Bürgermeisters und auf die Einwohnerzahl der Gemeinde innerhalb der Stufe gemäß Abs.1 Bedacht zu nehmen.

(3) Die Entschädigung kann bis zum Zweifachen erhöht werden, wenn die Arbeitsbelastung des Bürgermeisters wegen der Bedeutung der Gemeinde als Fremdenverkehrsgemeinde, Kurgemeinde, Industriegemeinde, oder als Rechtsträger einer Krankenanstalt oder wegen der räumlichen Ausdehnung des Gemeindegebietes wesentlich größer ist als in anderen Gemeinden mit gleicher oder annähernd gleicher Einwohnerzahl.

(4) Die Zahl der Einwohner ist dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung zu entnehmen. Eine Neuberechnung der Entschädigung ist ab dem der Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses folgenden Monatsersten vorzunehmen.

§ 5

Entschädigung der Vizebürgermeister

(1) Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt höchstens 50 v.H., jene des Zweiten Vizebürgermeisters höchstens 40 v.H. und jene des Dritten Vizebürgermeisters höchstens 35 v.H. der Entschädigung des Bürgermeisters.

(2) Im Falle des § 27 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB1.1000-0, gilt Abs.1 sinngemäß.

(3) § 4 Abs.2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 6
Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes und
der Ortsvorsteher

(1) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, mit Ausnahme der Vizebürgermeister, gebührt eine monatliche Entschädigung im Ausmaß von höchstens 30 v.H. der Entschädigung des Bürgermeisters. Die Höhe der Entschädigung hat sich nach Art und Umfang der nach den §§ 37 Abs.2 und 39 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 übertragenen Aufgaben zu richten.

(2) Für die monatliche Entschädigung des Ortsvorstehers gilt Abs.1 mit der Maßgabe sinngemäß, daß bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung, auch die Einwohnerzahl des Ortsteiles zu berücksichtigen ist.

§ 7

Sonstige Entschädigungen

(1) Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch gemäß den §§ 4 bis 6 haben, gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung eine Entschädigung in der Höhe von höchstens 7,5 v.H. der Mindestentschädigung eines Bürgermeisters einer Gemeinde von 5.001 bis 10.000 Einwohnern.

(2) Der Gemeinderat kann beschließen, daß Abs.1 sinngemäß auch auf die Mitglieder der Gemeinderatsausschüsse Anwendung findet.

§ 8

Entstehen und Erlöschen des Anspruches

(1) Der Anspruch auf Entschädigung gemäß den §§ 4 bis 6 entsteht mit dem auf das rechtsbegründende Geschehen, das gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Ausübung des Mandates oder Amtes bewirkt, folgenden Monatsersten. Die Entschädigung ist im Vorhinein aus-
zuzahlen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt mit Ende des Monates, in welchem das anspruchsbegründende Mandat oder Amt weggefallen ist.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 7 entsteht mit Beginn der Sitzung. Die Entschädigung ist innerhalb eines Monates nach Beendigung der Sitzung auszuzahlen.

§ 9

Ruhen des Anspruches

(1) Der Anspruch auf eine Entschädigung gemäß den §§ 5 und 6 ruht, wenn der Anspruchsberechtigte länger als drei Monate, im Falle einer Erkrankung länger als sechs Monate, sein Amt nicht ausübt. § 8 Abs.2 gilt sinngemäß.

(2) Übt der Bürgermeister sein Amt nach Maßgabe des Abs.1 nicht aus, so gebührt für die Dauer der Verhinderung seine Entschädigung der zu seiner Vertretung gemäß § 27 NÖ Gemeindeordnung 1973 berufenen Person. Der Bürgermeister bezieht für diesen Zeitraum die Entschädigung seines Vertreters.

Abschnitt III

Einmalige und laufende Zuwendungen, Hinterbliebenengeld

§ 10

Einmalige Zuwendung

(1) Dem Bürgermeister gebührt nach Beendigung seiner Amtszeit eine einmalige Zuwendung. Sie beträgt nach einer Amtszeit

- von 5 Jahren das Vierfache,
- von 6 Jahren das Fünffache,
- von 7 Jahren das Sechsfache,
- von 8 Jahren das Siebenfache und
- von 9 Jahren das Achtfache

der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt gebührenden monatlichen Entschädigung; § 11 Abs.1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(2) Scheidet der Bürgermeister durch Tod aus seinem Amt aus, so haben nacheinander Anspruch auf eine einmalige Zuwendung nach Abs.1, unter Zugrundelegung einer Amtszeit von 5 Jahren,

1. der Ehegatte, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Todes im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und, wenn auch dieser verstorben ist,

2. das minderjährige Kind.

(3) Sind mehrere minderjährige Kinder anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen die einmalige Zuwendung zu gleichen Teilen.

§ 11

Laufende Zuwendung und Abfertigung

(1) Der Bürgermeister hat Anspruch auf eine laufende Zuwendung, wenn er sein Amt durch mindestens 10 Jahre ausgeübt hat und zwar:

1. mit dem auf das Ausscheiden aus dem Amt folgenden Monatsersten, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
2. wenn er bereits früher aus dem Amt ausgeschieden ist, mit dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsersten.

Bruchteile eines Jahres werden, wenn sie mindestens sechs Monate betragen als ein volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

(2) Besteht ein Anspruch auf eine laufende Zuwendung, so ist dem Bürgermeister auf Antrag anstelle dieser, eine Abfertigung zuzuerkennen. Die Höhe der Abfertigung beträgt das Neunfache der im Zeitpunkt des Ausscheidens

aus dem Amt gebührenden monatlichen Entschädigung.

(3) Die laufende Zuwendung gebührt in einem Kalenderjahr zwölfmal und ist monatlich im Vorhinein auszusahlen.

§ 12

Bemessung der laufenden Zuwendung

(1) Bemessungsgrundlage ist die zuletzt bezogene Entschädigung. Änderungen des im § 4 Abs.1 bezeichneten Gehaltes eines Gemeindebeamten sind zu berücksichtigen.

(2) Als anspruchsbegründende Amtszeit gelten alle Zeiträume der Ausübung des Amtes als Bürgermeister und in denen er in der Gemeinde die Funktion des Regierungskommissärs ausgeübt hat, seit dem 27. April 1945. Amtszeiten, für die eine einmalige Zuwendung gewährt wurde, sind für die Berechnung der anspruchsbegründenden Amtszeit nur dann zu berücksichtigen, wenn die empfangene einmalige Zuwendung zurückgezahlt wird. Zeiten gemäß § 9 Abs.2 sind in die anspruchsbegründende Amtszeit einzurechnen.

(3) Die laufende Zuwendung beträgt nach einer Amtszeit von 10 Jahren 50 v.H., für jedes weitere Jahr 3 v.H. bis zum Höchstausmaß von 80 v.H. der Bemessungsgrundlage.

§ 13

Hinterbliebenengeld

(1) Den Hinterbliebenen eines anspruchsberechtigten Bürgermeisters gebührt einmalig ein Hinterbliebenengeld.

(2) Hinterbliebene sind

1. der Ehegatte, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Todes im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und, wenn auch dieser verstorben ist,
2. das minderjährige Kind; sind mehrere minderjährige Kinder anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen das Hinterbliebenengeld zu gleichen Teilen.

(3) Das Hinterbliebenengeld beträgt, wenn der Bürgermeister am Sterbetag Anspruch auf eine monatliche Entschädigung hatte, das Vierfache dieser, sonst das Vierfache der zuletzt bezogenen laufenden Zuwendung.

(4) Stirbt der Bürgermeister, der nach mindestens 10 Jahren aus dem Amt ausgeschieden ist, vor Vollendung des 60. Lebensjahres, dann gebührt als Hinterbliebenengeld das Vierfache der laufenden Zuwendung, die dem Bürgermeister im Monat seines Todes zugekommen wäre, wenn er bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätte.

(5) Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld entsteht mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten.

§ 14

Ruhen und Erlöschen von Zuwendungen,
Anwendung von Bestimmungen des Gemeindebeamtendienstrechtes

(1) Gebührt neben der laufenden Zuwendung eine Entschädigung gemäß den §§ 4 bis 6, so ruht die laufende Zuwendung, wenn die Entschädigung gleich hoch oder höher ist, zur Gänze, sonst im Ausmaß der Entschädigung. Das Ruhen tritt mit dem auf den Anspruchsbeginn auf eine Entschädigung folgenden Monatsersten ein.

(2) Der Anspruch auf eine laufende oder einmalige Zuwendung erlischt, wenn der Bürgermeister die Wählbarkeit nach der Wahlordnung für den Nationalrat verliert. Das Erlöschen tritt mit dem auf den Verlust der Wählbarkeit folgenden Monatsersten ein.

(3) Auf die laufende Zuwendung und das Hinterbliebenengeld finden, soweit nicht anderes bestimmt ist, der § 37 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1969, LGB1.Nr.135 und die §§ 11 und 12 der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969,

LGBL.Nr.136, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 15

Beitrag des Bürgermeisters

(1) Zum Aufwand der der Gemeinde gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes erwächst, hat der Bürgermeister von seiner Entschädigung einen Beitrag von 10 v.H. zu leisten.

(2) Der Beitrag des Bürgermeisters ist im Abzugswege einzubehalten.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden

sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Ein Anspruch auf einmalige oder laufende Zuwendung sowie auf ein Hinterbliebenengeld besteht nur, wenn der Bürgermeister nach dem 31. Dezember 1974 aus dem Amt ausgeschieden ist.

(2) Einem Bürgermeister, der nach dem 31. Dezember 1967 aus seinem Amt ausgeschieden ist und der die Voraussetzungen für eine einmalige oder laufende Zuwendung nach diesem Gesetz erfüllt hätte, wenn es bereits zu diesem Zeitpunkt in Geltung gestanden wäre, ist auf Antrag eine einmalige Zuwendung zu gewähren.

(3) Für die Bemessung der einmaligen Zuwendung ist § 10 Abs.1 und für den Fall, daß die Amtszeit 10 und mehr Jahre betragen hat, § 11 Abs.2 sinngemäß anzuwenden.

- 15 -

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1975 in Kraft.